

Satzung
über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche

– Kostenerstattungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 30) sowie § 6 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Ahrensfelde/Eiche hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostenersatz für Hausanschlüsse
- § 3 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
- § 4 Vorausleistungen auf die Kostenerstattung
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit von Kostenerstattungen und Vorausleistungen
- § 6 Kostenerstattungspflichtige
- § 7 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Zahlungsverzug
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche – nachfolgend WAZV genannt – betreibt die zentrale Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Gebiet der Ortsteile Ahrensfelde, Eiche, Blumberg und Lindenberg seines Verbandsmitgliedes Ahrensfelde nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz). Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) erhebt der WAZV ebenfalls einen Aufwandsersatz.
- (3) Zum Hausanschluss nach § 2 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung gehören alle Anlagenteile von der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung bis zur Absperrarmatur (in Fließrichtung des Wassers) hinter der Mengenummessung bzw. dem Wasserzähler (Wasserzählerausgangsventil). Die Mengenummessung bzw. der Wasserzähler selbst gehören nicht zum Hausanschluss, sondern sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Das Anbindeformstück bzw. die -armatur selbst gehört zum Hausanschluss.
- (4) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

§ 2 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Pflichtigen gemäß § 6 haben dem WAZV die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses zu erstatten. Zur Kostenerstattung erhält der Pflichtige gemäß § 6 einen Kostenerstattungsbescheid.
- (2) Zur Ermittlung der vom Pflichtigen gemäß § 6 zu tragenden Kosten für den Hausanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand des WAZV und die Kosten i.S.d. Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet werden; gleiches gilt für die Abnahme des Hausanschlusses. Der WAZV kann sich für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen. Der WAZV soll dem Pflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten unverbindlich mitteilen.
- (3) Die Kostenersatzpflicht umfasst auch die nach den gesetzlichen Vorschriften anfallende Umsatzsteuer, die dem Kostenersatzanspruch des WAZV hinzuzusetzen ist.

§ 3 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenersatz ist zu leisten, wenn für ein Grundstück ein Hausanschluss hergestellt, ein Hausanschluss erneuert, verändert, oder beseitigt wurde oder Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses durchgeführt wurden.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten i.S.d.

§ 2 Abs. 1, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist auch beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig erneuert, verändert oder beseitigt ist. Die Maßnahmen gelten auch dann als beendet, wenn der Anschluss durch den Pflichtigen tatsächlich benutzt wird.

§ 4

Vorausleistungen auf die Kostenerstattung

- (1) Der WAZV kann Vorausleistungen auf die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 2 Abs. 2 mit Beginn der Maßnahmenplanung oder der Leistungsausführung anfordern und von den Pflichtigen gemäß § 6 erheben. Vorausleistungen werden vom WAZV nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.
- (3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend. Die Vorausleistung kann neben einer etwaig erforderlichen Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit von Kostenerstattungen und Vorausleistungen

- (1) Der zu leistende Kostenersatz wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Für die Vorausleistungen im Sinne des § 4 gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zwischen dem Antrag auf Durchführung einer kostenersatzpflichtigen Maßnahme und der Entstehung der Kostenersatzschuld ein Wechsel im Eigentum eintritt. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZV sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen; die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Wird der Wechsel dem WAZV nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für die Kostenerstattung.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WAZV und dessen Beauftragten alle für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Kostenerstattungspflichtigen haben weiterhin den Beauftragten des WAZV den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 8

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV oder dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen; die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Berechtigte am Grundstück dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim WAZV bzw. seinem Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZV schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 Abs. 5 oder § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - b) § 7 Abs. 1 dem WAZV oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
 - c) § 7 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - d) § 7 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des WAZV den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- oder Zähleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen können;
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 2 dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 neu errichtet, geändert oder beseitigt wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des WAZV.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständiger Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Kostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche vom 26.02.2019, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)